



Gemeinde Kabelsketal • Lange Straße 18 • 06184 Kabelsketal

Abteilung	Vergabestelle	
zust. Bearbeiter	Frau Reber	
Telefon	034605-33-124	Fax -299
eMail	Vergabe@kabelsketal.de	
Internet	www.kabelsketal.de	
Kabelsketal, den	28.07.2025	

Ihr Zeichen

KAB_019-2025

Ihre Nachricht vom

XXX

Unser Zeichen

90.1 re

Abforderung Angebot für Leistungen der Freianlagenplanung sowie Nebenleistungen für das Bauvorhaben „Sanierung Altlast ehemalige Absetzteiche Gröbers“ in 06184 Kabelsketal

Durch die Gemeinde Kabelsketal wird die Sanierung der Altlastenverdachtsfläche mit der Registrierungsnummer 20256 "ehemalige Absatzteiche" auf dem Flurstück 1096 in der Flur 1 der Gemarkung Gröbers (in der DSBA geführt) beabsichtigt.

1. Allgemeines

Die Fläche wurde als Absatzbecken der Zuckerfabrik genutzt und in den 1980er Jahren mit Bauschutt und Erdstoffen rückverfüllt. Zudem befindet sich der Standort im Bereich des ehemaligen Altbergbau „Clara-Verein“ bei Gröbers.

Der Standort befindet sich westlich der Lindenstraße in der Ortschaft Gröbers. Das leicht nach Nordosten ansteigende Gelände ist unbebaut (Brachland). Im Süden des Gebietes schließt ein umzäuntes Flurstück an, auf dem ein Funkmast errichtet ist.

Für die Altlastensanierung wurden Fördermittel durch die Gemeinde Kabelsketal beantragt. Hierzu wurden bereits Baugrunduntersuchungen im Jahr 2021 durchgeführt. Der Zuwendungsbescheid wurde im Rahmen der Lokalen Entwicklungsstrategien mit CLLD durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Sachsen-Anhalt in der Förderperiode 2021 bis 2027 (Richtlinie Community-Led Local Development Europäischer Fonds für regionale Entwicklung - RL CLLD EFRE) durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt erteilt.

Auf dem zu sanierenden Gelände plant die Gemeinde Kabelsketal ein neues Feuerwehrgerätehaus, einschließlich Neben- und Parkplatzflächen zu errichten. Das Gelände besitzt eine Gesamtfläche von ca. 4.210 m². Zunächst soll die Altlastenfläche Fläche, hier Bodenbelastung mit PAK, Sulfaten und Metallen, im Rahmen einer Altlastensanierung ausgebaut und beräumt werden. Im Nachgang sind die Untergründe mit tragfähigem zertifiziertem Material aufzufüllen.

Hierbei ist für die spätere Bebauung sowie Feuerwehrezufahrt ein statischer Verformungsmodul von $E_{v2} \geq 100 \text{ MN/m}^2$ auf der Oberkante des Gründungspolsters nachzuweisen. Dabei sind die Grundwasserverhältnisse sowie der ehemalige Bergbau zu beachten.

2. Kostenrahmen

Im Rahmen der Beantragung der Fördermittel wurde ein Lageplan erarbeitet. Dieser Entwurf dient als Grundlage der Kostenschätzung. Die Kosten für die Altlastensanierung nach der DIN 276 geschätzt. Anbei erhalten Sie die Kosten (**Brutto**):

Kostengruppe 210 Herrichten und Freimachen	ca. 28.000,00 € / brutto
Kostengruppe 510 Erdbau	ca. 1.086.000,00 € / brutto
Kostengruppe 590 Sonstige Maßnahmen	ca. 27.400,00 € / brutto

3. Angebot

Im Rahmen der Ausschreibung soll ein Planungsbüro gefunden werden, der Leistungsphasen 1 bis 8 gemäß der HOAI abdeckt. Hierzu kommen die Vorstellung des Entwurfs und der Ausführungsplanung in unseren Gemeindegremien (Ausschuss Bau, Umwelt, Ordnung und Gemeinderat der Gemeinde Kabelsketal).

Das Architekturbüro bietet hierfür eine komplette Planungsleistung für das Bauvorhaben „Sanierung Altlast ehemalige Absetzteiche Gröbers“ in 06184 Kabelsketal mit allen erforderlichen Koordinierungsleistungen an. Die gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben, die Anforderungen aus der Fördermittelrichtlinie sowie die Vergabeverordnung sind in der gültigen Fassung zu beachten und umzusetzen.

Durch den Auftraggeber wird eine stufenweise Beauftragung gemäß nachfolgender Gliederung (Stufe 1 und 2) vorgenommen. Nach Beauftragung wäre die Stufe 1 bis zum 27.02.2026 zu erstellen und der Gemeinde zu übergeben. Nachfolgend erhalten Sie die Aufgliederung der Stufen:

Stufe 1:

Freianlagenplanung nach § 39 HOAI und Anlage 11 zur HOAI:

- Leistungsphase 1 – Grundlagenermittlung
- Leistungsphase 2 – Vorplanung
- Leistungsphase 3 – Entwurfsplanung mit Kostenberechnung

Stufe 2:

Nach erfolgter Legitimation der Entwurfsplanung durch unsere Gemeindegremien erfolgt die Beauftragung der Stufe 2. Die Ausführung der „Sanierung Altlast ehemalige Absetzteiche Gröbers“ ist für die 3. Quartal 2026 bis 2. Quartal 2027 nach § 39 HOAI und Anlage 11 zur HOAI:

- Leistungsphase 4 – Genehmigungsplanung
- Leistungsphase 5 – Ausführungsplanung mit bepreistem Leistungsverzeichnis
- Leistungsphase 6 – Vorbereitung der Vergabe
- Leistungsphase 7 – Mitwirkung bei der Vergabe
- Leistungsphase 8 – Objektüberwachung

Bei einer Beauftragung im Rahmen der Ausschreibung wird lediglich die Stufe 1 fest beauftragt. Bei Auftragserteilung wird ein einseitiges Optionsrecht zu Gunsten des AG zur vollständigen oder teilweisen Beauftragung auch der weiteren Stufe vereinbart, das heißt der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Stufe vollständig oder teilweise auszuführen, wenn der AG von seinem Optionsrecht Gebrauch macht. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass die Leistungen der weiteren Stufe vollständig oder teilweise bei ihm abgerufen werden. Der Abruf der Stufen erfolgt mit Unterbrechungen von maximal vier Monaten. Bei einer Unterbrechung von vier

Monaten bis zwölf Monaten erfolgt der Leistungsbeginn spätestens drei Monate nach Beauftragung ohne eine Honoraranpassung. Bei einer längeren Unterbrechung wird das Honorar angepasst.

Zusätzlich sind folgende Leistungen durch das Architekturbüro zu erbringen und sind separat im Angebot auszuweisen:

- Bodengrunduntersuchung einschließlich der Deklaration der Erdbaustoffe für die Entsorgung nach der Ersatzbaustoffverordnung
- Abnahme der Gründungssohlen sowie des Planums unter Berücksichtigung des geforderten Verformungsmoduls
- Artenschutzgutachten und Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Abwicklung der Fördermittel gemäß den Vorgaben der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (Fotodokumentation, Informationen während der Bauzeit, Sachbericht, Kostenübersicht und Einhaltung der Nebenbestimmungen)
- Stellung eines Sicherheits- und Gesundheitskoordinators über die gesamte Bauzeit

3. Honorarzonen/ Beauftragung:

Durch den Auftraggeber wurden folgende Honorarzonen für die zu erbringenden Planungsleistungen ermittelt:

Leistungsbild: Freianlagen HZ II gemäß § 40 HOAI

Die Honorarzone wurde auf Grundlage vom § 40 (2) Nr. 2 und Nr. 3 HOAI durch den AG gewählt.

Die tatsächliche Honorarsumme richtet sich nach der noch zu erstellenden Kostenberechnung im Zuge der Entwurfsplanung (Stufe 1).

Nach Beauftragung, **geplant am 30.09.2025**, ist die Entwurfsplanung bis zum 27.02.2026 zu erstellen und dem Auftraggeber zu übergeben. Die Leistungsphase 6 ist zum 29.04.2026 der Vergabestelle zu übergeben.

Hiermit bitte ich um die Abgabe eines prüffähigen Angebotes für die vorgenannten Leistungsphasen für die „Sanierung Altlast ehemalige Absetzteiche Gröbers“ in 06184 Kabelsketal **bis zum xxx**.

4. Mindestanforderungen an das Angebot:

- Deckblatt mit Kontaktdaten des Bieters sowie Ansprechpartner für Rückfragen
- Verbindliches Angebotsschreiben mit Unterschrift, Datum, Leistungszeitraum und Gesamtpreis netto/brutto
- Aufgliederung der Honorarkalkulation getrennt nach den Leistungsphasen 1 bis 8 gemäß § 39 HOAI sowie den zusätzlichen Leistungen
- Darstellung der Projektorganisation, insbesondere:
 - benannte Projektleitung
 - vorgesehene Projektbearbeiter
 - Nachunternehmer (falls zutreffend)
- Referenznachweise über vergleichbare Projekte
- Erklärung zur Einhaltung der Förderbedingungen und Nebenvorgaben der Investitionsbank Sachsen-Anhalt

- Eigenerklärungen, insbesondere zu:
 - wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (§ 31 UVgO)
 - Zuverlässigkeit / Ausschlussgründe (§§ 123 ff. GWB)
 - Berufsqualifikation gemäß § 75 VgV

5. Anlagen:

Anlage 1 – Auszug Lageplan

Anlage 2 – Auszug Baugrunduntersuchung 2021

Anlage 3 – Nebenbestimmungen zum Fördermittelbescheid der Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Anlage 1 – Auszug Lageplan



Anlage 3 – Nebenbestimmungen zum Fördermittelbescheid der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (Auszug aus dem Fördermittelbescheid)

9. Nebenbestimmungen (Bedingungen/Auflagen/Auflagenvorbehalt)

Es gelten die beigefügten ANBest-Gk sowie die beigefügten ergänzenden und abweichenden Nebenbestimmungen für Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) sowie dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) im Anwendungsbereich der ANBest-Gk; sofern dieser Bescheid keine abweichenden Regelungen trifft. Zusätzlich ergeht der Bescheid unter folgenden Nebenbestimmungen gemäß § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG):

9.1. Allgemeine Auflagen

Die Bewilligung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

9.1.1. Pflichten bei der Auftragsvergabe

Die vergaberechtlichen Vorschriften der §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit der

- Vergabeverordnung (VgV),
 - Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A) Abschnitt 2
- in der jeweiligen Fassung sind bei der Vergabe von Aufträgen zu beachten, welche die nach dem GWB maßgeblichen EU-Schwellenwerte erreichen oder überschreiten.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Ermittlung der schwellenwertbezogenen Auftragswerte Planungsleistungen grundsätzlich zu addieren sind, wenn diese in einem wirtschaftlichen und technischen Zusammenhang stehen, auch wenn sie unterschiedlichen Leistungsbildern nach der HOAI zuzuordnen sind.

Öffentliche Auftraggeber, die in den persönlichen Anwendungsbereich nach § 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) fallen, haben bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte und auch unterhalb der in § 1 Absatz 1 TVergG LSA genannten Auftragswerte folgende Regelungen in der jeweiligen Fassung anzuwenden (§ 1 Absatz 2 und 3 TVergG LSA):

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A),
- die Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom 02.02.2017,
- Verordnungen über Ausnahmeregelungen und Wertgrenzen, die auf der Grundlage von § 1 Absatz 2 TVergG LSA erlassen werden.

Im Rahmen der Anwendung der VOB/A Abschnitt 1 ist zu beachten, dass bei Freihändiger Vergabe von Bauaufträgen grundsätzlich mindestens drei Anbieter zur Angebotsabgabe aufzufordern sind.

Im Übrigen ist das Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt in der jeweiligen Fassung ab den in § 1 Absatz 1 TVergG LSA genannten Auftragswerten zu beachten.

Sofern Einzelaufträge auf der Grundlage von Rahmenvereinbarungen (§ 103 Abs. 5 GWB bzw. § 15 UVgO, § 4a VOB/A) vergeben werden, müssen die Rahmenvereinbarungen unter Einhaltung der jeweils geltenden Vergabevorschriften zustande gekommen sein.

Bei Anwendung der o. g. Vorschriften haben öffentliche Auftraggeber bei Aufträgen mit Relevanz für den EU-Binnenmarkt (sog. Binnenmarktrelevanz) – auch unterhalb der EU-Schwellenwerte – für Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten einen angemessenen Zugang zu den Informationen über den jeweiligen Auftrag sicherzustellen, so dass diese Unternehmen gegebenenfalls ihr Interesse am Erhalt dieses Auftrags bekunden können. Ferner haben Sie in Fällen der Binnenmarktrelevanz nach den vom Europäischen Gerichtshof aufgestellten Anforderungen ein transparentes und die wesentlichen Grundsätze einhaltendes Vergabeverfahren durchzuführen (vgl. Mitteilung der Kommission vom 23.06.2006 zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen – ABl. Nr. C 179 vom 01.08.2006, S. 2).

Öffentliche Auftraggeber haben bei der Vergabe von Aufträgen ferner die die einschlägigen Runderlasse des Landes zum öffentlichen Auftragswesen zu beachten.

Die Verpflichtungen aufgrund der o. g. Vorschriften gelten zugleich als verbindliche Auflagen dieses Bescheides.

Öffentliche Auftraggeber haben bei der Vergabe von Aufträgen zusätzlich die Regelungen in Nr. 2 der Ergänzenden und abweichenden Nebenbestimmungen für Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) sowie dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF)

zu beachten: Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten sowie zur Erhebung von Daten der Auftragnehmer und Nachauftragnehmer.

Wir weisen darauf hin, dass Sie – aufgrund des Merkblatts mit Hinweisen zum förderunschädlichen Vorhabenbeginn – die Pflichten aus o. g. Regelungen auch für Aufträge zu beachten hatten, die vor Bekanntgabe dieses Bescheides vergeben worden sind.

9.1.2. Dauerhaftigkeit des Vorhabens

Für den Zeitraum von 5 Jahren nach der letzten Auszahlung ist gemäß Artikel 65 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060 nachzuweisen, dass keine der folgenden Sachverhalte eingetreten sind:

- 9.1.2.1. Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb von Sachsen-Anhalt oder
- 9.1.2.2. Änderung der Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur, wodurch einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht oder
- 9.1.2.3. erhebliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Vorhabens, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würden.

Jede Änderung im Sinne von Ziffer 9.1.2.1 bis 9.1.2.3 vor Ablauf dieser Frist haben Sie anzuzeigen und durch Belege zu dokumentieren. Diese Berichterstattung hat unverzüglich nach Eintreten der Veränderung zu erfolgen.

9.1.3. Publizitätsvorschriften

Durch Sie ist unverzüglich nach der Genehmigung (sofern Sie bereits mit dem Vorhaben begonnen haben) oder dem tatsächlichen Beginn des Vorhabens am Durchführungsort Ihres Vorhabens an einer deutlich sichtbaren Stelle ein langlebiges Schild oder eine Tafel anzubringen. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, ist durch Sie bis zur Anbringung eines langlebigen Schildes oder einer Tafel ein Bau-schild mit der Bezeichnung, einer kurzen Beschreibung, der Durchführungsdauer, den Gesamtausgaben und dem Förderbetrag des Vorhabens sowie dem Signet-Paar (Landeslogo, Emblem der Europäischen Union und Hinweis „Kofinanziert von der Europäischen Union“) anzubringen.

Das langlebige Schild oder die Tafel müssen folgende Informationen enthalten:

- die Bezeichnung sowie die Beschreibung des Vorhabens,
- das Signet-Paar mit dem Logo (Landeslogo, Emblem der Europäischen Union und dem Hinweis „Kofinanziert von der Europäischen Union“.

Sofern Sie eine offizielle Website betreiben oder ein Kanal in den sozialen Medien genutzt wird, ist das geförderte Vorhaben – im Verhältnis zur Höhe der Unterstützung – einschließlich der Ziele und Ergebnisse, kurz zu beschreiben. Dabei ist die finanzielle Hilfe der Europäischen Union hervorzuheben. Die Beschreibung des geförderten Vorhabens und der Verweis auf die Unterstützung durch die Europäische Union kann in der Profilbeschreibung oder einzelnen Beiträgen/Posts enthalten sein. Ebenso kann mit Hilfe von Bildern in Beiträgen oder als Banner das Vorhaben bekanntgemacht und die Unterstützung der Europäischen Union hervorgehoben werden.

Sie müssen durch Vorlage einer geeigneten Dokumentation (z. B. Foto, Rechnung) das Anbringen des Schildes/der Tafel und sofern erforderlich des Bauschildes nachweisen.

Der Nachweis ist spätestens mit der ersten Mittelanforderung einzureichen. Sofern Sie zunächst ein Bauschild und erst später ein langlebiges Schild oder eine Tafel anbringen, ist der Nachweis über die Anbringung des Bauschildes spätestens mit der ersten Mittelanforderung, die Anbringung des Schildes oder der Tafel spätestens mit dem Nachweis der Verwendung einzureichen. Sofern Sie eine Website betreiben, ist die Information der Öffentlichkeit über das durch die EU unterstützte Vorhaben auf Ihrer Website mit der ersten Mittelanforderung nachzuweisen.

9.2. Vorhabenbezogene Auflagen

Die Zuwendung wird daneben mit folgenden Auflagen verbunden:

- 9.2.1. Die Stellungnahme des Umweltamtes inkl. der zuständigen Bodenschutzbehörde vom 10.12.2024 ist Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Die Hinweise in der Stellungnahme sind zu berücksichtigen.
- 9.2.2. Die einschlägigen technischen Regelwerke, baulichen Anforderungen des Baurechts und der DIN- oder Europeanormen sowie die Qualitätsstandards des Landes Sachsen-Anhalts sind in Abhängigkeit des Vorhabens zu beachten.

9.3. Auflagenvorbehalt

Wir behalten uns vor, Ihnen die Bereithaltung und Vorlage weiterer Unterlagen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle der Förderung von Bedeutung sind, aufzuerlegen, sowie den Zuwendungsbescheid nachträglich mit Auflagen zu versehen, soweit dies im Falle einer Richtlinien-Änderung für die richtlinienkonforme Umsetzung erforderlich ist.

10. Rücknahme- und Widerrufsvorbehalte

Für die Rücknahme und den Widerruf dieses Bewilligungsbescheides gelten die Vorschriften des § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49, 49 a VwVfG. Der Bescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit oder Zukunft zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn:

- 10.1. Sie unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen haben, die für die Beurteilung der Förderwürdigkeit des Vorhabens von Bedeutung waren bzw. gewesen wären, oder wir von Tatsachen Kenntnis erhalten, die eine andere Beurteilung der Förderwürdigkeit des Vorhabens oder der Bewilligung bzw. Belassung des Zuschusses nach sich gezogen hätten bzw. nach sich ziehen würden,
- 10.2. Sie gegen eine der diesem Bescheid zugrundeliegenden Bestimmungen bzw. gegen Bestimmungen oder Auflagen dieses Bescheides verstoßen,
- 10.3. der in Ziff. 2. dieses Bescheides genannte Zweck ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gewahrt ist,
- 10.4. Sie die Dauerhaftigkeit des Vorhabens (vgl. Ziff. 9.1.2 dieses Bescheides) nicht einhalten.

Wir sind berechtigt, bereits ausgezahlte Zuschussbeträge für den Zeitraum zurückzufordern, für den dieser Bescheid zurückgenommen bzw. widerrufen wird oder eine auflösende Bedingung eintritt, und Zinsen gemäß den bei Fälligkeit dieses Anspruchs geltenden Bestimmungen des § 49 a VwVfG zu erheben.

Wir behalten uns vor, bei Vorliegen der o. g. Sachverhalte vor einer möglichen Rücknahme bzw. einem Widerruf des Zuwendungsbescheides weitere Auszahlungen einstweilen einzustellen.

11. Mitteilungspflichten

Sie sind verpflichtet, uns ab Erhalt dieses Bescheides bis zum Ende des Bewilligungszeitraums (vgl. Ziff. 5. dieses Bescheides) bzw. (soweit der Bewilligungszeitraum endet, bevor die letzte Auszahlung der Fördermittel erfolgt) bis zur vollständigen Auszahlung der Fördermittel unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen, die für die Gewährung oder das Belassen sowie die Rücknahme oder den Widerruf des Zuschusses maßgeblich sind, insbesondere wenn:

- eine der diesem Bescheid zu Grunde liegende Bestimmung (Zuwendungsvoraussetzung) nicht eingehalten wird,
- eine der mit diesem Bescheid verbundene Auflage nicht eingehalten wird,
- der unter Ziff. 2. dieses Bescheides genannte Zweck nicht oder nicht mehr gewahrt ist,
- das Vorhaben nicht wie bewilligt durchgeführt wird und/oder der Bewilligungszeitraum (vgl. Ziff. 5. dieses Bescheides) nicht eingehalten werden kann,
- sich Änderungen gegenüber dem diesem Bescheid zu Grunde gelegten Ausgaben- und Finanzierungsplan (vgl. Ziff. 6. dieses Bescheides) ergeben; insbesondere, wenn Sie nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen oder privaten Stellen (insbesondere des Bundes oder der Europäischen Union) beantragen oder von diesen erhalten; Bewilligungsbescheide anderer Zuwendungsgeber sind uns nach Erteilung unverzüglich in Kopie vorzulegen,
- Sie die Dauerhaftigkeit des Vorhabens (Ziff. 9.1.2 dieses Bescheides) nicht einhalten.

12. Subventionserhebliche Tatsachen

Bei den mit dieser Zuwendung gewährten Fördermitteln handelt es sich um Subventionen, auf welche der § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und gemäß § 1 des Subventionsgesetzes des

Landes Sachsen-Anhalt (SubvG-LSA vom 09.10.1992, GVBl. S. 724) die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz –SubvG, BGBl. 1976, Teil I S. 2037 f.) Anwendung finden.

Nach § 3 SubvG sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Tatsachen i. S. d. § 3 SubvG sowie subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 StGB sind:

- Ziff. 1. Zuschuss,
- Ziff. 2. Zuwendungszweck,
- Ziff. 3. Beihilfe,
- Ziff. 5. Bewilligungszeitraum,
- Ziff. 6. Ausgaben- und Finanzierungsplan,
- Ziff. 8. Mittelabruf, Auszahlung und Nachweis der Verwendung,
- Ziff. 9. Nebenbestimmungen (Bedingungen / Auflagen / Auflagenvorbehalt),
- Ziff. 11. Mitteilungspflichten.

Subventionserheblich sind ferner solche Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG).

Es wird darauf hingewiesen, dass nachträgliche Änderungen zu den v. g. Ziffern dieses Zuwendungsbescheides, welche subventionserhebliche Tatsachen beinhalten, ebenfalls subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind.

13. Mitwirkung an Prüfungen/Prüfungsrechte

Folgende Institutionen sind berechtigt, die zweckbestimmte- und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit beim Zuwendungsempfänger zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen:

- die Europäische Kommission,
- der Europäische Gerichtshof,
- der Europäische Rechnungshof,
- das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung,
- das für das Programm Community-Led Local Development Europäischer Fonds für regionale Entwicklung CLLD EFRE (CLLD EFRE) zuständige Fachministerium des Landes Sachsen-Anhalt,
- der Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt,
- die Investitionsbank Sachsen-Anhalt,
- die Prüfbehörde gemäß Art. 77 VO (EU) 2021/1060,
- die Verwaltungsbehörde gemäß Art. 72 VO (EU) 2021/1060,
- die mit dem Aufgabebereich „Rechnungsführung“ nach Art. 76 VO (EU) 2021/1060 betraute Stelle
- die von diesen beauftragten Prüfstellen.

Diese Stellen sind bei ihrer Prüfung von Ihnen zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, für das Vorhaben relevante Auskünfte zu erteilen und Belege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen bereit zu halten und diese auf Verlangen der Stellen zur Verfügung zu stellen.